

VERLAUTBARUNG DER GRUNDUMLAGEN FÜR 2022

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG in der geltenden Fassung, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die niederösterreichischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2022 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 24 November 2021 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 10. November 2021 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Niederösterreich genehmigt.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen

Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

„Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.“

Ruhensatz gem. § 123 Abs.9, 2. Satz WKG:

„Ruht/Ruhen die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.“

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

„Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.“

„Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.“

Sparte Gewerbe und Handwerk

<p>101</p>	<p>LI Bau</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig von Stufen. <p>Die Grundumlage beträgt mindestens: Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,450%</p> <p>€ 390,00 € 3.900,00</p> <p>€ 195,00</p>
<p>103</p>	<p>LI Dachdecker, Glaser und Spengler</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Mindestens jedoch: <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>1,60% € 175,00</p> <p>€ 900,00</p> <p>€ 60,00</p>

<p>104</p>	<p>LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 205,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,90%</p> <p>€ 1.028,00</p> <p>€ 102,50</p>
<p>105</p>	<p>LI Maler und Tapezierer</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Maler - Tapezierer - alle Sonstigen <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 257,00</p> <p>100,00%</p> <p>1,50%</p> <p>2,90%</p> <p>1,20%</p> <p>€ 1.233,00</p> <p>€ 103,00</p>

<p>106</p>	<p>LI Bauhilfsgewerbe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 06.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bauhilfsgewerbe - Betonwarenerzeuger - Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor - Steinbruchunternehmer - Sand-, Kies- und Schottererzeuger - Bodenleger - Pflasterer - Steinmetze - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bauhilfsgewerbe - Betonwarenerzeuger - Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor - Steinbruchunternehmer - Sand-, Kies- und Schottererzeuger - Bodenleger - Pflasterer - Steinmetze - alle Sonstigen <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p style="text-align: right;">€ 75,00</p> <p style="text-align: right;">€ 145,00</p> <p style="text-align: right;">€ 75,00</p> <p style="text-align: right;">€ 75,00</p> <p style="text-align: right;">€ 75,00</p> <p style="text-align: right;">€ 350,00</p> <p style="text-align: right;">€ 120,00</p> <p style="text-align: right;">€ 305,00</p> <p style="text-align: right;">€ 75,00</p> <p style="text-align: right;">0,30%</p> <p style="text-align: right;">0,30%</p> <p style="text-align: right;">0,30%</p> <p style="text-align: right;">0,30%</p> <p style="text-align: right;">0,30%</p> <p style="text-align: right;">0,50%</p> <p style="text-align: right;">1,50%</p> <p style="text-align: right;">0,90%</p> <p style="text-align: right;">0,30%</p> <p style="text-align: right;">€ 770,00</p> <p style="text-align: right;">€ 37,50</p>
-------------------	--	--	---

<p>107</p>	<p>LI Holzbau</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 15.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Mindestens jedoch: <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 142,00</p> <p>100,00%</p> <p>1,70%</p> <p>€ 220,00</p> <p>€ 993,00</p> <p>€ 71,00</p>
<p>108</p>	<p>LI der Tischler und Holzgestalter</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2021 Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form einer Hebesatzes (in%)</p> <p>Mindestens jedoch Der Höchstsatz der Grundumlage ist</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitliedsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>1,30%</p> <p>€ 194,00</p> <p>€ 2.055,00</p> <p>€ 85,00</p>

<p>110</p>	<p>LI Metalltechniker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 15.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Mindestens jedoch: <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>1,00%</p> <p>€ 89,00</p> <p>€ 631,00</p> <p>€ 44,50</p>
<p>111</p>	<p>LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 364,00</p> <p>100,00%</p> <p>1,12%</p> <p>€ 784,00</p> <p>€ 182,00</p>

<p>112</p>	<p>LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Mindestens jedoch: <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>1,00%</p> <p>€ 111,00</p> <p>€ 665,00</p> <p>€ 55,50</p>
<p>113</p>	<p>FV Kunststoffverarbeiter</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 01.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 150,00</p> <p>0,73%</p> <p>€ 1.050,00</p> <p>€ 75,00</p>

<p>114</p>	<p>LI Mechatroniker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 12.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Mindestens jedoch: <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>1,05%</p> <p>€ 64,00</p> <p>€ 392,00</p> <p>€ 32,00</p>
<p>115</p>	<p>LI Fahrzeugtechnik</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Mindestens jedoch: <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>1,00%</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 595,00</p> <p>€ 35,00</p>

116	<p>LI Kunsthandwerke</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Buchbinder - Kartonagenwaren- und Etuierzeuger - Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art und Modeschmuckerzeuger - Gold- und Silberschmiede - Musikinstrumentenerzeuger - Uhrmacher - alle Sonstigen • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 222,00</p> <p>€ 222,00</p> <p>€ 133,00</p> <p>€ 222,00</p> <p>€ 222,00</p> <p>€ 222,00</p> <p>€ 222,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,70%</p> <p>€ 1.107,00</p> <p>€ 66,00</p>
-----	---	---	--

<p>117</p>	<p>LI Mode und Bekleidungstechnik</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler - Bekleidungsgewerbe - Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler - Textilreiniger, Wäscher und Färber <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 175,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,43%</p> <p>€ 11.000,00</p> <p>€ 87,50</p>
-------------------	--	---	---

118	LI der Gesundheitsberufe	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte bzw. gemeldeter/m Mitarbeiter/in, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte und zusätzlich in Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.</p> <p>1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen</p> <p>a) Augenoptiker € 695,00 b) Kontaktlinsenoptiker € 695,00 c) Hörakustiker € 495,00 d) Orthopädietechniker € 500,00 e) Schuhmacher € 200,00 f) Orthopädieschuhmacher € 300,00 g) Zahntechniker € 450,00 h) alle sonstigen Berufszweige € 100,00</p> <p>2) Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den Berufszweigen</p> <p>a) Augenoptiker 0,50% b) Kontaktlinsenoptiker 0,50% c) Hörakustiker 0,50% d) Orthopädietechniker 0,50% e) Schuhmacher 0,50% f) Orthopädieschuhmacher 0,50% g) Zahntechniker 0,50% h) Alle sonstigen Berufszweige 0,50%</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen an, so ist der berufszweigspezifische Betrag (und zwar gegebenenfalls der höhere) nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruhensatz € 50,00</p> <p>Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.</p> <p>Alle übrigen Bestandteile des Bundesinnungs-Beschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 28. Februar 2018 werden mit „Null“ festgesetzt.</p>	<p>€ 50,00</p>
	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2021 Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>		

119	LI Lebensmittelgewerbe	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 100,00
		<ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bäcker 1,00% - Fleischer 1,40% - Konditoren 1,00% - Müller 0,00% - Mischfutterhersteller 0,00% - Molker und Käser 1,00% - sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 1,00% 	
		<ul style="list-style-type: none"> • die Vermahlungsmenge und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird: 	€ 0,406
		<ul style="list-style-type: none"> • die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des vorangegangenen Jahres herangezogen wird: 	€ 0,115
		<ul style="list-style-type: none"> • die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter €-Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird.: 	€ 0,00
		Höchstsatz:	
		Bäcker	€ 2.100,00
		Fleischer	€ 1.400,00
		Konditoren	€ 500,00
		Müller	€ 1.400,00
Mischfutter, Molker und Käser	€ 600,00		
Sonstige Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	€ 200,00		
Für die 2. und 3. Betriebsstätte wird ein Abschlag von jeweils 100 Prozent auf den festen Betrag gewährt. Für die 4. und jede weitere Betriebsstätte gibt es keinen Abschlag			

	Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021 Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00
120	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 130,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 61,00</p>
121	LI Gärtner und Floristen	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Mindestens jedoch: <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>2,80%</p> <p>€ 156,00</p> <p>€ 700,00</p> <p>€ 78,00</p>

<p>122</p>	<p>LI Berufsfotografen</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 21.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) • Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. • Pro zum 31.12. des Vorjahres, außerhalb der Betriebsstätte, aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag. <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 278,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 139,00</p>
<p>123</p>	<p>LI chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 06.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Mindestens jedoch: <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>0,15%</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 5.000,00</p> <p>€ 60,00</p>

124	LI Friseure Beschluss der Fachgruppentagung am 18.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Mindestens jedoch: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 0,00 1,40% € 300,00 € 150,00
125A	LI Rauchfangkehrer	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis des Umsatzes des der Vorschreibung zweitvorangegangenen Kalenderjahres, wobei der Jahresumsatz auf 100,00 Euro abgerundet wird. Wird die entsprechende Umsatzsteuererklärung nicht bis 31. Jänner des Vorschreibungsjahres vorgelegt, wird der Umsatz durch die Landesinnung geschätzt. Wird eine Konzession vor dem 1. Oktober des Vorschreibungsjahres neu erworben, so ist für das Vorschreibungsjahr sowie für das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu bezahlen. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet. 	€ 100,00 0,60%

	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 13.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2022 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. • Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag. Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 4.500,00</p> <p>€ 50,00</p>
<p>125B</p>	<p>LI Bestatter</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 02.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2022 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: • Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) • Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. • Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag. Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 130,00</p> <p>69,23%</p> <p>0,00%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 4,00</p> <p>€ 40,00</p>

126	FG gewerbliche Dienstleister	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Adressenbüros - Agrarunternehmer - Berufsdetektive - Bewachungsgewerbe - Büroservice - Call-Center - Forstunternehmer - Fundbüros - Holzerkleinerer - Informationsdienste - Medienbeobachter - Patentausüßer und -verwerter - Personaldienstleister, wie Arbeitskräfteüberlasser und Arbeitskräftevermittler - Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren - Sprachdienstleister - Tauchunternehmer - Versandservice - Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten - Zeichenbüros - alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören. <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> € 40,00 € 40,00 € 106,00 € 106,00 € 40,00 € 40,00 € 40,00 € 40,00 € 40,00 € 40,00 € 40,00 € 40,00 € 40,00 € 106,00 € 106,00 € 106,00 € 40,00 € 40,00 € 40,00 € 40,00 € 40,00
-----	------------------------------	---	--

	Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 20,00
127	FG Personenberatung und Personenbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Lebens- und Sozialberater € 106,00 - Organisation von Personenbetreuung € 106,00 - Selbstständige Personenbetreuer € 90,00 <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 45,00
128	FG persönliche Dienstleister	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 75,00 € 35,00

<p>129</p>	<p>FV Film- und Musikwirtschaft</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Die kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes.</p> <p>Mindestens jedoch</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten.</p>	<p>0,4630%</p> <p>€ 158,00</p> <p>€ 79,00</p>
-------------------	--	---	---

Sparte Industrie

<p>201</p>	<p>FV Bergwerke und Stahl</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 17.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestbetrag:</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>1,23‰</p> <p>€ 72,00</p> <p>€ 36,00</p>
<p>202</p>	<p>FV Mineralölindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 09.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestbetrag:</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>1,44‰</p> <p>€ 72,00</p> <p>€ 14,50</p>

<p>203</p>	<p>FG Stein- und keramische Industrie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 09.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestbetrag:</p> <p>Ruhendsatz:</p> <p>Die Staffellung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.</p>	<p>3,61 ‰</p> <p>€ 72,00</p> <p>€ 36,00</p>
<p>204</p>	<p>FV der Glasindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 28.04.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestbetrag:</p> <p>Ruht (Ruhensatz) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>1,60‰</p> <p>€ 72,00</p> <p>€ 36,00</p>

<p>205</p>	<p>FG Chemische Industrie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 06.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestbetrag: Ruhendsatz:</p> <p>Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.</p>	<p>1,90 ‰</p> <p>€ 72,00 € 36,00</p>
<p>206</p>	<p>FV der Papierindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 18.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestbetrag:</p> <p>Ruht (Ruhensatz) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>1,51‰</p> <p>€ 72,00 € 36,00</p>

207	FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Beschluss des Fachverbandsausschusses am 20.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag: Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	2,68‰ € 72,00 € 36,00
-----	--	--	-------------------------------------

209	FV der Bauindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 08.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen <p>2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*)gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen <p>3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen <p>Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliederschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p> <p>* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.</p>	 € 2.180,19 € 0,00 € 2.180,19 € 0,00 0,40% 0,40% 0,00% 0,00% 0,00‰ 0,00‰ 0,40‰ 0,40‰ € 0,00 € 0,00
-----	--	---	--

<p>210</p>	<p>FG Holzindustrie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 15.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Berufsgruppe der Sägeindustrie:</p> <p>a) Kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder der Berufsgruppe der Sägeindustrie</p> <p>Mindestbetrag:</p> <p>b) Pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU)</p> <p>Mindestbetrag:</p> <p>Berufsgruppe der Holzverarbeitenden Industrie sowie aller übrigen Mitglieder</p> <p>a) Kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder der Berufsgruppen der Holz verarbeitenden Industrie sowie aller übrigen Mitglieder</p> <p>Mindestbetrag:</p> <p>b) Pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU)</p> <p>Mindestbetrag:</p> <p>Ruhendsatz</p> <p>Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.</p>	<p>2,60 ‰</p> <p>€ 72,00</p> <p>€ 0,25</p> <p>€ 36,00</p> <p>2,99 ‰</p> <p>€ 72,00</p> <p>€ 0,25</p> <p>€ 36,00</p> <p>€ 36,00</p>
-------------------	--	---	--

<p>211</p>	<p>FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 26.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestbetrag:</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>3,5‰</p> <p>€ 72,00</p> <p>€ 36,00</p>
<p>212</p>	<p>FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres</p> <p>Berufsgruppe Bekleidungsindustrie</p> <p>Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden</p> <p>Berufsgruppe Textilindustrie</p> <p>Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie</p> <p>Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie</p> <p>Mindestbetrag</p> <p>Berufsgruppe Bekleidungsindustrie</p> <p>Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden</p> <p>Berufsgruppe Textilindustrie</p> <p>Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie</p> <p>Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie</p>	<p>3,5‰</p> <p>1,9‰</p> <p>2,1‰</p> <p>2,0‰</p> <p>1,5‰</p> <p>€ 217,00</p> <p>€ 217,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 72,00</p>

	<p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 18.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 35,00</p>
<p>213</p>	<p>FV Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 18.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestbetrag:</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>5,77‰</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p>

<p>215</p>	<p>FV der NE-Metallindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 01.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestbetrag:</p> <p>Ruht (Ruhenssatz) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>2,80‰</p> <p>€ 72,00</p> <p>€ 36,00</p>
<p>216</p>	<p>FG Metalltechnische Industrie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Berufszeit Maschinen- und Metallwaren Industrie: Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>Berufszeit Gießereiindustrie: Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestbetrag:</p> <p>Ruhenssatz:</p> <p>Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.</p>	<p>0,95 ‰</p> <p>3,40 ‰</p> <p>€ 72,00</p> <p>€ 36,00</p>

<p>217</p>	<p>FV der Fahrzeugindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 14.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestbetrag:</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>0,48‰</p> <p>€ 72,00</p> <p>€ 36,00</p>
<p>218</p>	<p>FV der Elektro- und Elektronikindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 28.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestbetrag:</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>0,94‰</p> <p>€ 72,00</p> <p>€ 36,00</p>

Sparte Handel

301	LG Lebensmittelhandel	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 47,00</p> <p>€ 23,00</p>
302	LG Tabaktrafikanten	<ul style="list-style-type: none"> • Der mit Tabakwaren im vorangegangenen Jahr erzielte Bruttoumsatz und davon ein Hebesatz (in Prozent) nach Zuordnung zu folgenden Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Tabakfachgeschäfte - Tabakverkaufsstellen - Tabakwarengroßhandel - alle Sonstigen <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Bei der Übernahme eines Tabakfachgeschäftes oder einer Tabakverkaufsstelle ist der Bruttotabakwarenumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres des Vorgängers heranzuziehen, bei einer Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr wird von folgenden Bruttotabakwarenumsätzen ausgegangen:</p> <p>Tabakfachgeschäft: € 400.000,00 Tabakverkaufsstelle: € 50.000,00</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in Prozent). <p>Mindestens jedoch: € 15,00 Höchstens: € 50,00</p> <p>Bei gleichzeitigem Vorliegen von Umsätzen mit Tabakwaren und Umsätzen mit Produkten der Österreichischen Lotterien wird ausschließlich die sich aus den Umsätzen mit Tabakwaren ergebende Grundumlage vorgeschrieben.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,047%</p> <p>€ 15,00</p> <p>€ 400.000,00</p> <p>€ 50.000,00</p> <p>0,047%</p> <p>€ 15,00</p> <p>€ 50,00</p> <p>€ 0,00</p>
	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>		
	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>		

303	LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 60,00 € 30,00
304 A	LG Weinhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 02.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 98,00 € 49,00
304B	LG Agrarhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 98,00 € 49,00

305	FG Energiehandel Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 81,00 € 40,50
306	LG Markt-, Straßen- und Wanderhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 07.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 150,00 € 75,00
307	LG Außenhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 01.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 85,00 € 42,00

<p>308</p>	<p>LG Handel mit Mode und Freizeitartikeln</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
<p>309</p>	<p>LG Direktvertrieb</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10..2021 Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 84,00</p> <p>€ 42,00</p>
<p>310</p>	<p>LG Papier und Spielwarenhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 06.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft..</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 109,00</p> <p>€ 54,50</p>

<p>316</p>	<p>BG des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels</p> <p>Beschluss des Bundesgremialausschusses am 31.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten.</p>	<p>€ 70,00</p> <p>€ 35,00</p>
<p>317</p>	<p>LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 07.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 66,00</p> <p>€ 33,00</p>

<p>318</p>	<p>LG Versand-, Internet- und allgemeiner Handel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 09.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 64,00</p> <p>€ 32,00</p>
<p>320</p>	<p>LG Versicherungsagenten</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 88,00</p> <p>€ 44,00</p>

Sparte Bank und Versicherung

401	FV der Banken und Bankiers	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: 0,974‰ • Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000‰ • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000‰ • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,974‰ <p>Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000‰ • Betriebsart Casinos Austria AG: 0,302‰ • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000‰ • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000‰ <p>Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000‰ • Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000‰ • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,238‰ • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000‰ <p>Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p>	
-----	----------------------------	---	--

	<p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 13.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000‰ • Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000‰ • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000‰ • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,283‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000‰ <p>Mindestbetrag € 7,00</p> <p>Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 3,50</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	
<p>402</p>	<p>FV der Sparkassen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 09.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 0,921‰</p> <p>Mindestbetrag € 7,00</p> <p>Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 3,00</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	

405	FV der Landes-Hypothekenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses am 10.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	3,17 ‰ € 100,00 € 50,00
406	FV der Versicherungsunternehmen	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - alle übrigen Versicherungsunternehmen Mindestbetrag Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorsreibung zweitvorangegangenen Jahr für - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung Mindestbetrag Höchstbetrag - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung Mindestbetrag Höchstbetrag - alle übrigen Versicherungsunternehmen	0,00‰ 0,93‰ € 7,00 4,60‰ € 25,44 € 7.000,00 3,80‰ € 25,44 € 4.542,05 0,00‰

	<p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 10,00</p>
<p>407</p>	<p>FV der Pensionskassen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 11.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro Pensionskasse ein fester Betrag der Höhe nach differenziert</p> <ul style="list-style-type: none"> überbetriebliche betriebliche alle sonstigen pro Mio Euro Deckungsrückstellung pro Mio Euro an laufenden Beiträgen <p>Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird für betriebliche Pensionskassen ausgeschlossen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> € 13.000,00 € 6.500,00 € 6.500,00 € 13,72 € 393,60

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.

2) Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:

Klasse 1 (Bus)

Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz € 35,00

Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahriniengesetz € 35,00

Klasse 2 (Luft)

Pro Luftfahrzeug

a. einmotorig, bis 2.000 kg € 10,00

b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg € 10,00

c. mehrmotorig, bis 5.700 kg € 20,00

d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg € 25,00

e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg € 50,00

f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg € 230,00

g. Pro Drehflügler (Hubschrauber) € 20,00

h. Pro Motorsegler € 10,00

i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug € 10,00

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

Klasse 3 (Schiff)

Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz

a. bis 12 Personen Beförderungskapazität € 0,00

b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität € 0,00

c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität € 0,00

d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität € 0,00

e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität € 0,00

f. über 400 Personen Beförderungskapazität € 0,00

g. Frachtschiff € 0,00

	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 14.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Klasse 4 (alle Sonstigen) Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>3) Ruhensatz</p> <p>Die Berechnung erfolgt zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Eine Rechtsformstaffelung gem. § 123/12 WKG kommt nicht zur Anwendung.</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 55,00</p>
--	---	--	------------------------------

503	FV der Seilbahnen	je Mitglied ein fester Betrag	€ 55,00
		pro folgender Anlagenart ein fester Betrag:	
		I Kabinenbahnen und Kombilifte	€ 420,00
		II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien:	
		- 1er	€ 380,00
		- 2er	€ 380,00
		- 3er	€ 380,00
		- 4er	€ 380,00
		- 6er	€ 380,00
		- ab 8er	€ 380,00
III Schlepplifte mit 2 Kategorien			
- bis 300 m	€ 100,00		
- ab 300 m	€ 100,00		
IV Bandförderer	€ 100,00		
V Sonstige	€ 100,00		
Mindestbetrag	€ 0,00		
nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen mit mehreren Kategorien ein fester Betrag	€ 0,00		
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 27,50		
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG			
Beschluss des Fachverbandsausschusses am 28.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.			

504	FG Spedition und Logistik Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte:</p> <p>Fester Betrag € 220,00 Ruhendsatz € 110,00</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 8.5.2018 werden mit ‚Null‘ festgesetzt.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p>	
505	FG für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen:</p> <p>Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe, Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw-Taxi) € 0,00</p> <p>Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih) € 95,00</p> <p>Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen € 95,00</p> <p>Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen € 95,00</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p>	

		<p>Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Klasse 1:</p> <p>a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe € 30,00</p> <p>b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe (Personenbeförderungsgewerbe im Pkw-Taxi) € 30,00</p> <p>c. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerb € 30,00</p> <p>Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.</p> <p>Klasse 2: Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih) € 0,00</p> <p>Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagengewerbe laut Konzessionsumfang € 0,00</p> <p>Klasse 4: Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen € 0,00</p> <p>3. Ruhensatz € 15,00</p> <p>Die Berechnung erfolgt zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte bzw. eines Beförderungsmittels.</p> <p>Eine Rechtsformstaffelung gem. § 123/12 WKG kommt nicht zur Anwendung.</p>	
	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>		

506	FG für das Güterbeförderungsgewerbe	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:</p> <p>Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt.</p> <p>Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln.</p> <p>Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen</p> <p>Bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1-3) ist an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen.</p> <p>Die Berechnung erfolgt zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>2) Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag nach dem Umfang:</p> <p>Klasse 1: Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG)</p> <p>Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG)</p> <p>Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt.</p>	<p>€ 31,00</p> <p>€ 129,00</p> <p>€ 31,00</p> <p>€ 24,00</p> <p>€ 24,00</p> <p>€ 0,00</p>
-----	--	---	---

	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen</p> <p>Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Die Anzahl der Beförderungsmittel wird mit Stichtag 31.12. des Vorjahres für die Berechnung herangezogen.</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p> <p>Ruhensatz:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 15,50</p>
<p>507</p>	<p>FV der Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs</p>	<p>1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrgesetz zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem und genehmigtem Standort und dafür ein fester Betrag für folgende Betriebsarten</p> <p>a) Fahrschulen Mindestbetrag</p> <p>b) Fahrzeug und Transportbegleitung</p> <p>c) Presseagenturen</p> <p>d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen</p> <p>e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen</p> <p>f) Anbieter von Telematikdiensten</p> <p>g) leitungsgebundener Energietransport sowie</p> <p>h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden</p> <p>i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs Mindestbetrag für lit b) bis lit i)</p>	<p>€ 980,00</p> <p>€ 980,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p>

	<p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 17.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG</p> <p>2. Die an die Österreichische Gesundheitskasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten</p> <p>a) Fahrschulen 0,0‰ b) Fahrzeug und Transportbegleitung 0,0‰ c) Presseagenturen 1,5‰ d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen 1,5‰ e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen 1,5‰ g) leitungsgebundener Energietransport sowie 1,5‰ h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden 1,5‰ i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs 1,5‰</p> <p>3. Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 90,00</p> <p>*Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Österreichische Gesundheitskasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Österreichischen Gesundheitskasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.</p>	
--	---	---	--

<p>604</p>	<p>FG der Reisebüros</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Für jede Betriebsstätte ein fester Betrag Ruhensatz</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 10.1.2018 werden mit 0 festgesetzt</p>	<p>€ 100,00 € 50,00</p>
<p>605</p>	<p>FG der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:</p> <p>a) Schausteller b) Freizeitparks und Tierparks c) Theater, Varietees und Kabarett d) Peepshows e) Schaubergwerke f) Veranstaltungszentren g) Zirkusse und Tierschauen h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur) k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement) l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) m) Kartenbüros sowie n) sonstige Betriebsarten im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe</p> <p>Liegen in einer Betriebsstätte zwei oder mehr Betriebsarten vor, kommt bezüglich der Ziffer 1. nur der feste Betrag jener Betriebsart zur Vorschreibung, die mit dem höheren Betrag festgesetzt wurde</p>	<p>€ 100,00 € 250,00 € 150,00 € 250,00 € 150,00 € 250,00 € 150,00 € 0,00 € 100,00 € 75,00 € 75,00 € 75,00 € 75,00 € 250,00</p>

		<p>Die Berechnung erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte</p> <p>2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:</p> <p>1. Kindergeschäfte € 0,00 2. Schieß- und Spielgeschäfte € 0,00 3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) € 0,00 4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter) € 150,00</p> <p>Hat ein Mitglied mehrere in die Kategorien 2.1. - 2.4. fallende Geschäfte, so kommt nur ein Betrag (gegebenenfalls der höhere) zur Vorschreibung.</p> <p>Die Berechnung erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Geschäftes, zumindest jedoch auf Basis eines Geschäftes.</p> <p>3. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz): 0,97 Promille</p> <p>Wenn ein solcher Bruttovorjahresumsatz nicht vorliegt – z.B. bei Neugründung des Betriebes bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte, wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt.</p> <p>Mindestbetrag € 32,00 Höchstbetrag € 13.000,00</p> <p>Ruhendsatz € 16,00</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 17.5.2018 werden mit 0 festgesetzt.</p>	
	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>		

<p>606</p>	<p>FG der Freizeit- und Sportbetriebe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte und zusätzlich mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Glückspielapparats.</p> <p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag 2. Pro Glücksspielapparat ein fester Betrag</p> <p>Ruhensatz</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs 9 WKG. Die Grundumlagen sind pro Mitglied mit 12.000,- Euro gedeckelt.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 15.5.2018 werden mit 0 festgesetzt.</p>	<p>€ 70,00 € 12,00 € 35,00</p>
-------------------	--	--	--

Sparte Information und Consulting

<p>701</p>	<p>FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte:</p> <p>Fester Betrag Ruhensatz</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p>	<p>€ 178,00 € 89,00</p>
<p>702</p>	<p>FG der Finanzdienstleister</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 14.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag für die Mitgliedschaft.</p> <p>Fester Betrag Ruhensatz</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 08.05.2018 werden mit, Null' festgesetzt.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p>	<p>€ 280,00 € 140,00</p>

703	FG Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 206,70 € 103,35
704	FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung am 13.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 122,00 € 61,00
705	FG Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung am 09.09.2021 Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft."	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 220,00 € 110,00

<p>706</p>	<p>FG Druck</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Die Grundumlage besteht neben einem festen Betrag für die Mitgliedschaft zusätzlich aus einem Promillesatz in der Höhe der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres (variabler Betrag).</p> <p>Fester Betrag Ruhendsatz Variabler Betrag</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 16.05.2019 werden mit „Null“ festgesetzt.</p> <p>Die Rechtsformstaffelung ist ausgeschlossen.</p>	<p>€ 250,00 € 125,00 0,94 ‰</p>
<p>707</p>	<p>FG der Immobilien- und Vermögenstreuhänder</p>	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für die Berufszweige</p> <p>a) Immobilientreuhänder b) Immobilienmakler (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienmakler) c) Immobilienverwalter (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienverwalter) d) Bauträger (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Bauträger) e) Inkassoinstitute f) alle übrigen Berufszweige</p> <p>Zuschlag vom Umsatz aus dem zweitvorangegangenen Jahr</p>	<p>€ 642,00 € 196,00 € 250,00 € 196,00 € 196,00 € 196,00</p> <p>0%</p>

		<p>Bei Mitgliedern der Berufszweige a-d, die auch Mitglied des Berufszweiges e oder f sind, kommt der feste Betrag des Berufszweigs Immobilientreuhänder zur Gänze und der feste Betrag des Berufszweigs e oder f zu 50 % zur Vorschreibung.</p> <p>Ruhendsatz</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p>	<p>€ 98,00</p>
	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>		
708	FG Buch- und Medienwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p>
	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>		
709	FG der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	<p>Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag für die Mitgliedschaft.</p> <p>Fester Betrag</p> <p>Ruhendsatz</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 14.12.2017 werden mit 0 festgesetzt.</p>	<p>€ 276,80</p> <p>€ 138,40</p>
	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>		

